

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1985

Geschäftszahl

84/14/0125

Rechtssatz

Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen von den einzelnen Berufsvertretungen auch Personen als Mitglieder in die Berufungskommission entsendet werden können, die nicht Mitglieder der betreffenden Berufsvertretung sind, wie etwa deren Bedienstete.